

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 24 (1956)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Zum österreichischen Strafgesetz  
**Autor:** Jahoda, Ernst  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-570262>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Von Dr. Ernst Jahoda

«Unvernunft und Unheil im Sexualstrafrecht», § 129 I b öStG (§ 175 dStGB) im Lichte der Tatsachen; von Hofrat Dr. phil. Wolfgang Benndorf, Direktor der Universitätsbibliothek Graz i. R.; Senses-Verlag, Wien 1956; broschiert, 43 S. \*)

In der Deklaration der Menschenrechte, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als das von allen Völkern und allen Nationen zu erstrebende gemeinsame Ideal am 10. Dezember 1948 verkündet worden ist, sind in dreissig Artikeln die wichtigsten Grund- und Freiheitsrechte niedergelegt. Dennoch muss man in dieser Aufstellung von Grundrechten ein Recht vermissen, das sicher wichtiger und bedeutungsvoller wäre als so manches der in der Deklaration enthaltenen Menschenrechte, nämlich das Recht auf Freiheit der geschlechtlichen Verbindung.

Freilich hätte es im Jahre 1948 noch wenig Sinn gehabt, in eine universelle Deklaration eine solche Forderung aufzunehmen, da doch in den meisten Staaten der Welt die Verbindung zweier Menschen gleichen Geschlechts als Verbrechen der widernatürlichen Unzucht unter schwere Strafe gestellt ist. Und doch wäre gerade das Recht auf freie Wahl des Geschlechtspartners eines der wichtigsten Grundrechte, weil durch seine Versagung die obersten Menschenrechte, nämlich das Recht auf Freiheit und das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf das empfindlichste beeinträchtigt erscheinen. —

Freiheit muss dem Staatsbürger vor allem in der intimsten Sphäre seines Lebens gewährleistet sein. Das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz hätte nicht nur Vorrechte des Geschlechts, sondern auch Nachteile der geschlechtlichen Veranlagung auszu-schliessen! Zwischen heterosexueller und homosexueller Veranlagung sollte vor dem Gesetz kein Unterschied gemacht, sondern die Anlage jedes Staatsbürgers respektiert werden.

Solange der Geschlechtsakt zum ersten Akt einer Kriminaltragödie werden kann; solange der Obrigkeit jederzeit der Zutritt zum Schlafzimmer des Bürgers offensteht, um ihn auf frischer Tat zu ertappen, solange kann von Freiheit und Gleichheit keine Rede sein. Die Intoleranz ist auf dem Gebiet des Geschlechtslebens ebenso abzulehnen wie auf dem Gebiet von Religion und Politik. Die Forderung, dass Jugend nicht verführt und öffentliches Aergernis vermieden werde, muss erhoben werden, wo immer der Geschlechtstrieb in Erscheinung tritt, und kann daher keineswegs ins Treffen geführt werden, um gleichgeschlechtliche Verbindung zum Verbrechen zu stempeln.

Widernatürliche Unzucht kann nur darin erblickt werden, dass ein Mensch die Gesetze seiner eigenen Natur verletzt. Ein Verbrechen — zumindest im moralischen Sinne — ist es daher, wenn ein homosexuell veranlagter Mann sich mit einer Frau, die er weder lieben noch begehren kann, geschlechtlich verbindet. Zu dieser Form der naturwidrigen Unzucht wird aber der homosexuell veranlagte Mensch heute durch den Gesetzgeber geradezu genötigt.

Wer diesen Standpunkt vertritt, wird die vor kurzem publizierte Arbeit Dr. Benndorfs sicherlich begrüßen. Hier hat ein vielseitig gebildeter Mensch das Problem von der juristischen, medizinischen und philosophischen Seite beleuchtet. Er hat den Mut aufgebracht, unbekümmert um die Vorurteile unserer Zeit seine Gedanken auszusprechen und die Unvernunft, die im österreichischen Sexualstrafrecht seit Jahrhunderten zum Ausdruck kommt, anzuprangern. Er hat auf Grundlage der Ergebnisse der

\*) Diese sehr wesentliche Arbeit kann durch uns zum Preise von Fr. 3.— bezogen werden.

modernen Wissenschaft den Weg aufgezeigt, den der Gesetzgeber einschlagen sollte, um das Sexualstrafrecht mit den Erfordernissen der Zeit endlich in Einklang zu bringen. Der Verfasser hat mit seiner Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Reform unseres Strafgesetzes geliefert, der im gegenwärtigen Zeitpunkt um so mehr zu begrüßen ist, als die Staatsanwaltschaft Feldkirch kürzlich gegen 127 Personen die Anklage wegen Verbrechens der Unzucht wider die Natur erhoben hat. Das Büchlein kann allen, die an Gesetzgebung und Rechtsprechung interessiert sind oder darunter zu leiden haben, zum gründlichen Studium empfohlen werden.

Aus dem «Menschenrecht», Nr. 4, August 1956, Wien VII.

Offizielles Organ der Oesterreichischen Liga für Menschenrechte.

## Erol

Wie ein Traum kommt mir diese Reise vor. Ein paar gedrängte Tage im Orient.

Noch sehe ich jene Stadt im Abendlicht. Die Hügel mit den Moscheen, deren schlanke Minarette wie mahnende Finger zum Himmel zeigen. Matte, goldene Dämmerung umgibt das Serail. Ruhig spiegeln sich die sanften Wellen des Bosphorus im letzten verblassenden Licht des sich neigenden Tages. Allmählich verschwimmen die einzelnen Konturen. Das Panorama wandelt sich langsam in ein phantastisches Schattenbild. Hunderte, nein Tausende von Lichtern erglühen. Mit der ewig gleichen Hast ergießt sich der Strom von Menschen und Wagen über die Brücken der Stadt zu.

Am Abend vor meiner Abreise sitze ich im Kreis von lieben Freunden bei einem einfachen Mahl. Fragen und Antworten gehen hinüber und herüber. Lustige Anekdoten erheitern die Stimmung. Im Lautsprecher ertönt einheimische Musik. Eine weiche, klangvolle Stimme wird von klagenden Weisen begleitet. Fremd und geheimnisvoll sind diese Melodien, sie erinnern mich an die in den Moscheen gesungenen Gebete.

Alle diese Leute sind gekommen, um meinen kurzen Besuch zu ehren. Mein Herz ist voll Dankbarkeit und Zuneigung für diese Menschen, die sich ja mit den Problemen befassen, die auch die meinigen sind. Nicht immer sind die Ansichten gleich, da und dort zeigen sich verschiedene Aspekte, aber im Prinzip einigt uns ein Gedanke. Wir sind alle von der einen Idee getrieben, von demselben Wunsche beseelt: der Liebe von Mann zu Mann.

Mit den letzten Gästen bist auch du gekommen. Schon gestern hatte ich dich kurz getroffen, aber es war bei einem kurzen Austausch von Höflichkeiten geblieben, dann gingst du wieder weiter deines Weges. Du hast deinen Platz abseits vom grossen Tisch gewählt, etwas allein, als ob du nicht zu uns zu gehören schienst. Nur hin und wieder wechseln wir ein paar Worte miteinander. Bald verabschieden sich schon die ersten der Gäste. Einer muss musizieren, zwei andere wollen in die Oper gehen. Unser Kreis ist kleiner geworden, wir rücken näher zusammen. Die Zurückbleibenden beginnen zu tanzen. Musik von Schallplatten hat den Rundfunk abgelöst. Erst nach einiger Zeit forderst du mich zum Tanzen auf. Es dauert fast nur ein paar Augenblicke, bis sich unsere Körper im Gleichklang des Rhythmus' bewegen. Nach dem Tanz rücke ich meinen Stuhl in die Nähe des deinen. Wir sprechen auch jetzt wenig, so wie wir während des Tanzens nur wenige Worte gewechselt haben. Aber deine dunkle, volle Stimme bezaubert mich. In deinem tadellosen Englisch schwingen die Worte wie Musik. Erst jetzt